

RS Lvwg 2020/5/6 LVwG-AV-332/001-2020, LVwG-AV-333/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.2020

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

06.05.2020

Norm

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §81 Abs1

GewO 1994 §359b Abs1

Rechtssatz

Den Nachbarn kommt kein Recht auf Nichtgenehmigung der Betriebsanlage wegen Nichtvorliegens der in § 74 Abs 2 GewO normierten Voraussetzungen zu. Zwar hat die Behörde auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren – zusätzlich zur Prüfung der sonstigen Voraussetzungen (Nichtüberschreiten der Messgrößen, Aufzählung in einer Verordnung) – eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, allerdings kommen den Nachbarn bei dieser Einzelfallprüfung keine durchsetzbaren subjektiv-öffentlichen Rechte zu (vgl VwGH Ro 2014/04/0034; Ra 2014/04/0054).

Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; vereinfachtes Genehmigungsverfahren; Nachbar; Verfahrensrecht; Parteistellung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.332.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at